Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 12 03. Juli 2019 48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	85
2.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	86
3.	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Erlass der Verbesserungsbeitragsordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg	87-89
4.	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Erlass der Beitrags-und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg	90-94

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

03.07.2019, 16:00 Uhr,

in Straubing, Konferenzraum "Bogenberg" im Gründerzentrum

stattfindenden 3. Verbandsversammlung des Jahres 2019 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung vom 09.05.2019
- 3. Bericht der Geschäftsleitung
- 4. Erneuerung Gleisbogen Vergabe
- 5. Neue Entgeltordnung im Hafen Straubing-Sand
- 6. Wegweisende Beschilderung
- 7. Mitteilungen

Einladung

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des

ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, 17. Juli 2019, um 16:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Äußere Passauer Straße 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2019 ein.

Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung des ZAW-SR und um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 17. Juli 2019

Öffentlicher Teil:

- 1. Zustimmung zur Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift der 1. Verbandsversammlung am 05. Februar 2019
- Bericht der Geschäftsleitung
- 4. Verbandswirtschaft;
- a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018
- 5. Verbandswirtschaft;

Halbjahresbericht 2019

- 6. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2018
- 7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 8. Mitteilungen/Sonstiges

Im Anschluss folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Erlass der Verbesserungsbeitragsordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg

Bekanntmachung vom 27.06.2019, Az.:21-6440

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Pilgramsberg hat am 12.06.2019 den Erlass einer Verbesserungsbeitragsordnung beschlossen.

Der Erlass der Verbesserungsbeitragsordnung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Verbesserungsbeitragsordnung werden nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 27.06.2019 Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Harant Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 12.06.2019 den Erlass der Verbesserungsbeitragsordnung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 WVG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 17.06.2019, Az.: 21-6440 erteilt.

Bekanntmachung der Verbesserungsbeitragsordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 19.06.2019

Beitragsordnung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes Pilgramsberg (VBO)

Der Wasserverband Pilgramsberg erlässt aufgrund des § 6 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände- Wasserverbandsgesetz sowie § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 17.06.2019 AZ:21-6440 genehmigte Verbesserungsbeitragsordnung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserverband Pilgramsberg erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme: Durch den Bau des neuen Tiefbrunnens 3 in Hinterascha wird die Versorgung mit Wasser sichergestellt.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare sowie gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunktvor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn mit der Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Verband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - (b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschoßfläche.
 - (c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschossflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (a) Pro m² Grundstückfläche 0,20 Euro.
- (b) Pro m² Geschossfläche 1,50 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Beitragsablösung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen am 04.07.2019 in Kraft.

Pilgramsberg, den 19.06.2019

Rupert Janker Verbandsvorsteher

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Erlass der Beitrags-und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg

Bekanntmachung vom 27.06.2019, Az.:21-6440

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Pilgramsberg hat am 12.06.2019 den Neuerlass der Beitrags-und Gebührenordnung beschlossen.

Der Erlass der Verbesserungsbeitragsordnung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Beitrags- und Gebührenordnung werden nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 27.06.2019 Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Harant Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 12.06.2019 den Neuerlass der Beitrags-und Gebührenordnung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 WVG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 17.06.2019, Az.: 21-6440 erteilt.

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 19.06.2019

Wasserverband Pilgramsberg

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 31.10.2011 erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 17.06.2019 AZ:21-6440 genehmigte

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandsatzung (§ 8 Abs. 2).

§ 2 Beitragstatbestand

(2) Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke oder für unbebaute Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der einmaligen Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (6) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²

begrenzt.

(7) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen

- Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - (b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschoßfläche,
 - (c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (10)Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschossflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
 - a. pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,40 Euro
 - b. pro Quadratmeter Geschoßfläche 10,25 Euro.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

(2) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 38 Verbandssatzung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Erhebung der Gebühren

(1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach Abs. 2 für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 4 m³ 36,- \in / Jahr bis 10 m³ 48,- \in / Jahr über 10 m³ 75,- \in / Jahr

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 60,- Euro je Jahr.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.
- (2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird je schriftlicher Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Auf die Gebührenschuld ist halbjährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

(1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (2) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen am 04.07.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 11.02 2019 außer Kraft.

Pilgramsberg, den 19.06.2019

Rupert Janker Verbandsvorsteher